

129. Welche Wirkung hat es, wenn die Revision zwar unbeschränkt eingelegt, in der Begründung aber der Angriff ausdrücklich auf einen bestimmten Teil des Urteilsauspruches beschränkt wird? Kann insbesondere innerhalb der gesetzlichen Frist nachträglich noch ein anderer Teil des Urteils angegriffen werden?

St.R.D. §§ 344. 392. 389.

V. Straffenat. Ur. v. 22. Januar 1907 g. F. u. Gen. V 865/06.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat durch Urteil vom 24. November 1905 1. den Angeklagten F. „des Vergehens und der Übertretung gegen das Reichsstempelgesetz“ für schuldig erklärt und „mit einer Geldstrafe von 500 M, im Unvermögensfalle für je 10 M mit einem Tage Gefängnis, sowie mit einer Ordnungsstrafe von 50 M“ bestraft, 2. die drei Mitangeklagten D., R. und B. freigesprochen.

Die Staatsanwaltschaft hat gegen dies Urteil vom 24. November 1905 ohne Einschränkung Revision eingelegt und nach der am 6. Dezember 1905 erfolgten Urteilszustellung innerhalb der einwöchigen Frist zwei Revisionsbegründungen eingereicht.

Die erste, vom 8. Dezember 1905, „in der Strafsache gegen F. und Genossen“ lautet:

„Das Urteil wird nur insoweit angefochten, als bei der gegen den Angeklagten F. erkannten Geldstrafe von 500 M für den Nichtzahlungsfall eine Freiheitsstrafe substituiert ist. Damit ist § 47 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 verletzt. Es wird beantragt, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, daß die substituierte Freiheitsstrafe in Fortfall kommt.“

Die zweite Revisionsbegründung, welche Aufhebung der Freisprechung der drei Mitangeklagten beantragt, beginnt mit den Worten: „Das Urteil vom 24. November d. J., gegen das ich unbeschränkt Revision eingelegt und das ich am 8. d. M. bereits insoweit angefochten habe, als der gegen den angeklagten F. erkannten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe substituiert ist, wird nunmehr auch insoweit angefochten, als die Angeklagten D., R. und B. freigesprochen sind.“ . . .

1. Die Beschränkung der Anfechtung der Verurteilung des Angeklagten F. auf die Festsetzung einer Gefängnisstrafe für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist zulässig (§ 392 St.P.D.). Die angefochtene Festsetzung ist wegen Verletzung des erwähnten § 47 aufzuheben.

2. Die Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft ließ ungewiß, in welchem Umfange und in welcher Richtung das Urteil angefochten werden sollte. Hätte die erste Revisionsbegründung sich darauf beschränkt, das Rechtsmittel in bezug auf die Verurteilung des Angeklagten F. als ein zu dessen Gunsten eingelegtes zu bezeichnen und in dieser Richtung zu rechtfertigen, so würde nichts entgegenstanden haben, innerhalb der gesetzlichen Frist das Rechtsmittel noch in betreff der Freisprechung der drei Mitangeklagten zu deren Ungunsten zu begründen.

Allein der Schriftsatz vom 8. Dezember 1905 sagt nicht etwa, das Urteil werde in betreff des Angeklagten F. nur insoweit angefochten, als für den Fall der Unbeitreibbarkeit der Geldstrafe auf eine Gefängnisstrafe erkannt sei, sondern er sagt, das Urteil werde nur insoweit angefochten, als bei der gegen F. erkannten Geldstrafe eine Freiheitsstrafe substituiert sei. Er beschränkt also die Anfechtung des gegen die vier Angeklagten ergangenen Urteils dahin, daß lediglich ein Teil der gegen den einen Angeklagten, F., ergangenen Entscheidung angegriffen werde; damit erklärt er, daß die gegen die drei übrigen Angeklagten ergangene Entscheidung nicht angefochten werden solle. Hierin liegt eine Zurücknahme des Rechtsmittels, soweit dies auch gegen die Freisprechung der drei Mitangeklagten eingelegt war. Diese Zurücknahme war unwider- rüflich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 78.

Sie bewirkte den Verlust des Rechtsmittels im Umfange der Zurück- nahme. Demgemäß ist es als unzulässig zu verwerfen, soweit es die erkannte Freisprechung angreift (vgl. §§ 344. 389 St.P.D.).

Diese Entscheidung entspricht dem Antrage des Ober-Reichs- anwalts.